STADT : SALZBURG

Grundstücke

Schloss Mirabell
Postfach 63, 5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2449
Fax +43 662 8072 2970
grundamt@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Markus Späth
Tel. +43 662 8072 2394

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
MD/04/32713/2020/004 27.4.2020

Betreff
Wang Gastronomie,
Ansuchen um zivilrechtliche Genehmigung zur Nutzung einer Teilfläche der Linzer Gasse zur Aufstellung eines Gastgartens vor dem Objekt Linzer Gasse 41;

Amtsbericht

Die Fa. Wang Gastronomie ersucht die Stadtgemeinde Salzburg als Betreiberin eines Geschäftslokales im Objekt Linzer Gasse 41 um zivilrechtliche Genehmigung zur Aufstellung eines Gastgartens auf öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Salzburg. Wie aus beiliegendem Lageplan ersichtlich, hat die beantragte Nutzungsfläche ein Ausmaß von 30 m² (4 m x 7,5 m).

Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden von den Fachämtern folgende Stellungnahmen abgegeben:

- Mit Schreiben vom 30.03.2020 wurde vom Amtssachverständigen für Stadtbildpflege folgende Stellungnahme übermittelt:

„Die Wang Gastronomie GmbH hat eine straßenpolizeiliche Genehmigung für die Errichtung eines Gastgartens vor der Betriebsstätte Linzer Gasse 41 beantragt. Es werden 3 Tische mit 4 Sesseln und 1 Tisch mit 2 Sesseln auf einer 4 x 7,5 m großen Grundstücksfläche errichtet. Zur Aufstellung gelangen zusätzlich eine "Kassa" und eine Werbetafel. Sonnenschirme sind nicht dargestellt und werden nicht beantragt.

Der Errichtung von freistehenden Tischen und Sesseln wird aus Sicht der Stadtbildpflege zugestimmt, wenn dies in leicht wirkender Form und Gestaltung mit dezenter Farbgebung ausgeführt werden. Die Aufstellung von zusätzlichen Einrichtungen, wie die beantragte Kassa oder eine Werbetafel wird abgelehnt. Der Aufstellung eines A-Werbeständers zur Auspreisung des täglichen Speiseangebotes (Kreidetafel) mit max. 70 x 100 cm ohne Fremdwerbung wird zugestimmt.

Hinsichtlich des beantragten Pflanzentroges ist vor dessen Errichtung ein Einvernehmen mit dem zuständigen Amtssachverständigen für Stadtbildpflege der MA 5/01 Baurechtsamt – MMag. Robert Ebner Tel: 0662/8072/3306 / Email: robert.ebner@stadt-salzburg.at) hinsichtlich seiner Größe, Gestaltung und Art der Bepflanzung herzustellen.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz
Web: www.stadt-salzburg.at, UID: ATU36768002, Salzburger Sparkasse IBAN: AT77 2040 4000 0001 7004

Jedenfalls unzulässig ist die Errichtung von Teppichbelägen, Heizstrahlern, Beschallungsgeräten und sonstige Einrichtungen, die nicht mit dem Amtssachverständigen für die Stadtbildpflege aus gestalterischer Sicht abgestimmt werden."

- Von der MA 01/07 – Straßen- und Verkehrsrechtsamt wurde dem gef. Amt mitgeteilt, dass aus straßen- und verkehrspolizeilicher Sicht grundsätzlich kein Einwand erhoben wird und allfällige Details in einem gesonderten straßenrechtlichen Verfahren geklärt werden.

- Mit Schreiben vom 14.04.2020 wurde von der MA 6/04 – Straßen- und Brückenamt folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die MA 6/04 - Straßen- und Brückenamt stimmt den Betrieb eines Gastgartens unter folgenden Auflagen zu:

1. Es ist jede Art von Befestigung auf öffentlichem Gut untersagt.

2. Der Gastgarten und sein Umfeld sind stets sauber zu halten und regelmäßig zu reinigen.

3. Die Funktion der Oberflächenentwässerung muss jederzeit gewährleistet sein.

4. An den Außengrenzen des Gastgartens sind Eckmarkierungen anzubringen.

5. Die Aufstellung und der Betrieb des Gastgartens werden nur auf jederzeitigen Widerruf gestattet.

6. Die Fertigstellung des Gastgartens ist zu melden und wird von den Ämtern abgenommen.

Vertragsverletzung, Konventionalstrafe:

- *Bei Verletzung der Verpflichtungen dieser Bewilligung, insbesondere auch bei einer von der Vereinbarung abweichenden Ausführung, wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von € 2.000,-- (in Worten: Euro Zweitausend) als Mindestschadenersatz vereinbart. Stellt die Stadtgemeinde Salzburg eine Vertragsverletzung fest, verfällt die Vertragsstrafe, d.h. sie ist sofort fällig und kann ohne Mahnung oder Nachfrist oder Verbesserungsaufforderung eingefordert werden.*
- *Ist der Schaden höher als € 2.000,--, kann auch dieser, muss aber nicht geltend gemacht werden.*
- *Im Fall geringfügiger Verstöße oder Schäden kann die Vertragsstrafe in geringerer Höhe verhängt werden.*"

Seitens der MD/04 – Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke bestehen vorbehaltlich aller behördlichen Genehmigungen ebenfalls keine Einwände und kann daher die beantragte zivilrechtliche Genehmigung zur Nutzung öffentlichen Gemeindegrundes nach den Bestimmungen der Gebrauchsgebührenordnung unter nachstehenden Bedingungen erteilt werden:

1. Die Stadtgemeinde Salzburg, MD/04 – Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke, erteilt die zivilrechtliche Genehmigung zur Nutzung öffentlichen Gutes zur Aufstellung eines Gastgartens im Ausmaß von 30 m² (4 m x 7,5 m) auf öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Salzburg vor dem Objekt Linzer Gasse 41 (siehe beiliegenden Lageplan).
2. Diese zivilrechtliche Genehmigung wird gemäß § 974 ABGB also gegen jederzeitigen Widerruf erteilt.
3. Die Genehmigung kann durch die Stadtgemeinde Salzburg unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats, sohin unter einvernehmlichem Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 560 ZPO, schriftlich widerrufen werden.
4. Diese zivilrechtliche Genehmigung gilt jeweils vom 1.3. bis 31.10. eines jeden Jahres.
5. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der Wintersaison (jeweils vom 1.11. bis 28.2.) das Aufstellen des Gastgartens nur fallweise

bei geeignetem Wetter erfolgen darf und dieser jedenfalls hinsichtlich einer erforderlichen Schneeräumung unverzüglich und ohne gesonderter Aufforderung entfernt werden muss. Abgrenzungen, Blumentröge, Podien etc. dürfen während der gesamten Wintersaison keinesfalls aufgestellt werden.

6. Der beiliegende Lageplan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Genehmigung.
7. Alle in diesem Zusammenhang erforderlichen (behördlichen) Bewilligungen und Auflagen, die für diese Nutzung erforderlich sind, sind von und auf Kosten des Antragstellers zu erwirken bzw. zu erfüllen. Sollten durch die behördlichen Bewilligungen oder auf Grund sonstigen öffentlichen Interesses zusätzliche Einschränkungen und Versagungen getroffen werden, so gelten diese Einschränkungen auch für die zivilrechtliche Genehmigung.
8. Die erteilte zivilrechtliche Genehmigung ist sohin in Ansehung noch ausständiger behördlicher Genehmigungen diesbezüglich bedingt zu verstehen.
9. Die Gestaltung des Gastgartens ist grundsätzlich mit dem Sachverständigen der MA 5/00 im Detail abzustimmen und sind dessen Forderungen einzuhalten.
10. Die nachstehenden Forderungen der MA 6/04 Straßen- und Brückenamt bilden ebenfalls einen Bestandteil dieser Genehmigung:
    - Es ist jede Art von Befestigung auf öffentlichem Gut untersagt.
    - Der Gastgarten und sein Umfeld sind stets sauber zu halten und regelmäßig zu reinigen.
    - Die Funktion der Oberflächenentwässerung muss jederzeit gewährleistet sein.
    - Die Aufstellung und der Betrieb des Gastgartens werden nur auf jederzeitigen Widerruf gestattet.
    - Die Fertigstellung des Gastgartens ist zu melden und wird von den Ämtern abgenommen.
    - Vertragsverletzung, Konventionalstrafe:
      Bei Verletzung der Verpflichtungen dieser Bewilligung, insbesondere auch bei einer von der Vereinbarung abweichenden Ausführung, wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von € 2.000,-- (in Worten: Euro Zweitausend) als Mindestschadenersatz vereinbart.
    - Stellt die Stadtgemeinde Salzburg eine Vertragsverletzung fest, verfällt die Vertragsstrafe, d.h. sie ist sofort fällig und kann ohne Mahnung oder Nachfrist oder Verbesserungsaufforderung eingefordert werden.
    - Ist der Schaden höher als € 2.000,--, kann auch dieser, muss aber nicht geltend gemacht werden.
    - Im Fall geringfügiger Verstöße oder Schäden kann die Vertragsstrafe in geringerer Höhe verhängt werden.
11. Die Stadtgemeinde Salzburg trägt keine Ausfallkosten, welcher Art auch immer.
12. Eine Weitergabe der Benützungsbewilligung an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadtgemeinde Salzburg möglich.
13. Im Bereich des Gastgartens ist ausschließlich Mehrweggebinde zu verwenden und ist ein entsprechendes Bedienservice einzurichten.
14. Sollte die gegenständliche Grundfläche für Bau- bzw. Sanierungsarbeiten welcher Art auch immer (z.B. Gebäudesanierung, Leitungseinbauten bzw. -verlegungen usw.,) benötigt werden, ist diese unverzüglich und ohne Anspruch auf einen Schadenersatz sowie irgendeinen Ersatzplatz für die Dauer dieser Arbeiten zur Gänze freizumachen.
15. Im Falle von Großveranstaltungen (z.B. Events, etc.) ist die gegenständliche Nutzungsfläche nach Rücksprache mit dem jeweiligen Veranstalter bei Erfordernis ohne Anspruch auf Schadenersatz sowie ohne Anspruch auf eine Ersatzfläche teilweise oder gänzlich zu räumen.
16. Im Falle des Widerrufes dieser Genehmigung ist die gegenständliche Nutzungsflache ohne Anspruch auf Schadenersatz sowie ohne Anspruch auf eine Ersatzfläche unverzüglich zu räumen und der Stadtgemeinde Salzburg gereinigt zu übergeben.

17. Die Stadtgemeinde Salzburg beabsichtigt, an den Außengrenzen des Gastgartens Eckmarkierungen anzubringen, welche während des Betriebes des Gastgartens für Kontrollzwecke klar ersichtlich sein müssen.
18. Die Bewilligung ist auf Verlangen Organen der Behörde oder der Straßenaufsicht in Vorlage zu bringen.
19. Die Stadtgemeinde Salzburg als Grundeigentümerin übernimmt für eine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit der Nutzungsfläche keinerlei Gewähr ist aus allen durch diese Grundbenützung entstehenden bzw. daraus zurückzuführenden Personen- und Sachschäden, auch gegenüber Dritten, vollkommen schad- und klaglos zu halten.
20. Für die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes ist nach den Tarifsätzen der jeweils geltenden Gebrauchsgebührenordnung ein Entgelt zu entrichten (Tarifpost 8.1.a, 30 m²). Dieses wird jährlich mit gesonderter Rechnung zur Vorschreibung gebracht.
21. Bei Nichteinhaltung bzw. Übertretungen auch nur einer der vorgeschriebenen Bedingungen besteht eine Verpflichtung zur Zahlung eines Betrages von € 80,--/Tag.
22. Nach Beendigung dieser Grundbenützung ist die gegenständliche Nutzungsfläche im ursprünglichen Zustand der Stadtgemeinde Salzburg wieder zu übergeben.

Amtsvorschlag

Der Bau und Umweltausschuss möge gemäß Punkt 4.2.8 des Anhanges zur GGO beschließen, dass der Fa. Wang Gastronomie unter Einhaltung der in diesem Amtsbericht angeführten Bedingungen die zivilrechtliche Genehmigung zur Nutzung einer Teilfläche der Linzer Gasse für die Errichtung eines Gastgartens vor dem Objekt Linzer Gasse 41 gemäß beiliegendem Lageplan erteilt wird.

Der Sachbearbeiter:
Markus Späth

Der Amtsleiter:
Dr. Johann Peter Kopp

Die Magistratsdirektorin:
Dr. Christine Fuchs

Elektronisch gefertigt

Gesehen:
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Beilage: Lageplan

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur